

Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Inhaltsübersicht

- § 1 Status Hochschulgruppe
- § 2 Rechte von Hochschulgruppen
- § 3 Schlussbestimmungen
- § 4 Änderungen und Ergänzungen

§ 1 Status Hochschulgruppe

- (1) Auf Antrag kann eine Gruppe von Studierenden der HTWK Leipzig als Hochschulgruppe im Sinne dieser Richtlinie (im folgenden Hochschulgruppe) anerkannt werden.
- (2) Über die Anerkennung beschließt der StudierendenRat.
- (3) Die Anerkennung als Hochschulgruppe wird bis zum Ende der Legislatur ausgesprochen. Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele, eine E-Mail-Adresse und nach Möglichkeit Telefonnummer enthalten. Es müssen Vertreter*innen im Sinne dieser Richtlinie genannt werden. Die Hochschulgruppe erklärt sich einverstanden, dass ihre E-Mail-Adresse in einen vom StudierendenRat moderierten Verteiler aufgenommen wird.
- (4) Die Anerkennung der Hochschulgruppe kann verweigert werden. Sie ist insbesondere zu verweigern, wenn
 1. die Gruppe aus weniger als fünf Mitgliedern besteht,
 2. sich die Gruppe nicht ausschließlich oder zum ganz wesentlichen Teil aus Studierenden zusammensetzt
 3. Zweifel bestehen, dass Studierende die Willensbildung der Gruppe maßgeblich prägen,
 4. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft aus § 74 Abs. 3 SächsHG entgegensteht,
 5. die Anerkennung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule aus § 4 SächsHG entgegensteht,
 6. die Gruppe entgegen grundsätzlicher Positionen des StudierendenRates handelt.
- (5) Sofern Tatsachen später bekannt werden, die der Anerkennung einer Hochschulgruppe entgegenstehen, ist die Anerkennung der Hochschulgruppe gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 VwVfG durch den StudierendenRat zu widerrufen.
- (6) Änderungen der Daten sind dem StudierendenRat unverzüglich bekannt zu geben.

§ 2 Rechte von Hochschulgruppen

- (1) Hochschulgruppen können den Materialverleih des StudierendenRates nutzen. Näheres regelt die entsprechende Richtlinie.
- (2) Hochschulgruppen können auf Wunsch auf der Internetseite des StudierendenRates verlinkt werden. Sie können sich, ihre Projekte und ihre Termine auf der dafür vorgesehenen Internetseite des StudierendenRates vorstellen.
- (3) Hochschulgruppen bekommen die Möglichkeit sich und ihre Projekte in entsprechenden Publikationen des StudierendenRates kurz vorzustellen. Sie können sich auf einer dafür vorgesehenen Pinnwand des StudierendenRates vorstellen.
- (4) Hochschulgruppen können die Schneidemaschine und den Kopierer des StudierendenRates nutzen, soweit diese nicht vom StudierendenRat selber benötigt werden. Der StudierendenRat kann Flugblätter, Broschüren und Plakate für die Hochschulgruppen verteilen.

Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen

vom 12.01.2011 mit Änderung vom 20.04.2016

Seite 2 von 2

- (5) Die Sprecher*innen des StudierendenRates können Hochschulgruppen bei Anliegen an andere Institutionen unterstützen.
- (6) Hochschulgruppen können ein Postfach in den Räumlichkeiten des StudierendenRates bekommen.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Es ergibt sich mit der Anerkennung als Hochschulgruppe kein Rechtsanspruch auf unter § 2 genannte Rechte.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Für Änderungen oder Ergänzungen der Richtlinie ist eine Zweidrittelmehrheit aller StudierendenRatsmitglieder notwendig.